

Voraussetzungen für die zivilrechtliche Einweisung ins AHBasel

Einleitung

Nachfolgend informieren wir Sie, in Ergänzung zum Konzept des AH Basel, über die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Einweisung ins AH Basel.

Grundlagen der Einweisung

Das AH Basel führt eine offene Abteilung mit acht Plätzen und eine geschlossene Abteilung mit neun Plätzen.

Grundsatz: behördliche Einweisung

Die Einweisung ins AH Basel erfolgt regelmässig aufgrund einer behördlichen Verfügung durch die Kindesschutzbehörde (Art. 310 i.V.m. Art. 314b ZGB). Zusammen mit dem Einweiser wird entschieden, auf welcher Abteilung der Jugendliche eintritt.

Finanzierung des behördlich angeordneten Aufenthaltes

Die einweisende Behörde sorgt dafür, dass das kostenpflichtige Gemeinwesen im Vorfeld über die geplante Platzierung informiert wird. Das AH Basel ist eine von der IVSE anerkannte soziale Einrichtung. Die einweisende Behörde sorgt dafür, dass zusätzlich zur Kostenübernahmegarantie der IVSE (KüG) eine subsidiäre Kostengutsprache für Beiträge der Unterhaltspflichtigen (Art 22 IVSE) und den Nebenkosten eingeholt wird. *Die subsidiäre Kostengutsprache muss vor oder im Zeitpunkt des Eintritts ins AH Basel vorliegen.*

Bei Konflikten im Zusammenhang mit der Platzierungsfinanzierung sucht die einweisende Behörde nach Klärung mit dem kostenpflichtigen Gemeinwesen.

Auftrag

In der Platzierungsverfügung ist ein schriftlicher Auftrag an das AH Basel zu formulieren. Problematiken und damit verbundene Fragestellungen sind darzulegen, die Zielsetzungen sind grob zu skizzieren.

Psychologisch-psychiatrisches Gutachten

Die Begutachtung erfolgt im schriftlichen Auftrag der einweisenden Behörde (Art. 314 i.V. m. Art 446 ZGB) und wird durch externe Gutachter, die mit dem AH Basel zusammenarbeiten, durchgeführt.

Die Pädagogische Leitung beantragt bei der einweisenden Behörde die Finanzierung eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens, wenn

im Rahmen des Aufenthaltes Fragen und Auffälligkeiten ins Zentrum rücken, deren Beantwortung oder Klärung über die Möglichkeiten einer sozialpädagogischen Abklärung hinausgehen.

Die Kosten für ein Gutachten, welches eine umfassende Persönlichkeitsabklärung, eine Diagnostik, Leistungsabklärung, Gesamtbeurteilung und Massnahmeempfehlung beinhaltet, belaufen sich i.d.R. auf ca. 12.000. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu begleichen.

Aufenthalt – Wechsel zwischen offener und geschlossener Abteilung

Abteilungswechsel

Ein Übertritt von der geschlossenen in die offene Abteilung wird grundsätzlich angestrebt und erfolgt nach entsprechender Entwicklung (vgl. Konzept). Solche internen Übertritte werden an Standortsitzungen oder telefonisch mit der einweisenden Behörde besprochen. Der Wechsel erfolgt formlos, eine neue Verfügung muss nicht ausgestellt werden.

Ein Wechsel *von der offenen in die geschlossene Abteilung* erfolgt dann, wenn eine Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn es zu gravierenden, anhaltenden Verletzungen der Hausordnung kommt, zu Gewalttätigkeiten, Entweichungen oder wiederkehrendem Drogenkonsum. Die einweisende Behörde entscheidet über die Versetzung. Sollte sie damit nicht einverstanden sein und kann keine Einigung über das weitere Vorgehen getroffen werden, erfolgt ein Austritt aus dem AH Basel.

In besonderen Gefahrensituationen kann eine Versetzung sofort erfolgen und die Behörde wird umgehend darüber telefonisch informiert.

Vorgehen in Krisensituationen

Ist der Jugendliche nicht willens oder in der Lage, sich auf die Abklärung einzulassen und bleiben pädagogische und disziplinarische Massnahmen wirkungslos, ist ein Austritt mit der einweisenden Behörde zu planen. In besonderen Gefahrensituationen wie Gewaltanwendung gegenüber Personal oder Jugendliche, wird die einweisende Behörde umgehend durch die Geschäftsleitung über den Austritt aus dem AH Basel informiert. Die einweisende Behörde teilt dem AH Basel umgehend mit, wo der Jugendliche untergebracht werden soll bzw. hebt die Einweisungsverfügung auf.

Kostenregelung bei Nichteintritt und Entweichungen

Tritt der Jugendliche am vereinbarten Eintrittstermin nicht ins AH Basel ein oder ist er entwichen, bleibt der Platz während 15 Tage reserviert. Der Tagesansatz ist ohne Nebenkosten für diese Zeitspanne geschuldet.